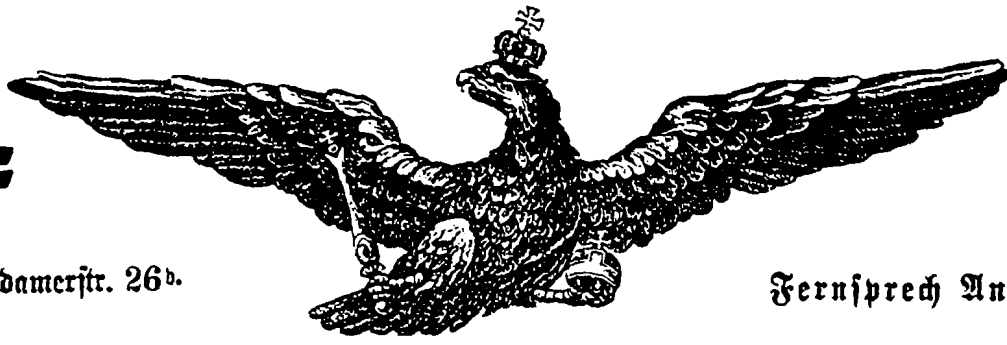


Ercheint
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
 Abonnementspreis pro Quartal:
 durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pf. und Bestellgebühr,
 frei in's Haus 1 Mk. 50 Pf.
 Abonnements werden von sämtlichen Post-Anstalten,
 Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

Zeltower

Inserate
 werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26b,
 sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus und den
 Agenturen im Kreise angenommen.
 Preis
 der einfachen Zeile oder deren Raum 20 Pf.

Kreis-



Blatt.

Expedition: Berlin W., Potsdamerstr. 26b.

Fernsprech Anschluss: Amt VIII. Nr. 671.

Nr. 57.

Berlin Donnerstag, den 14. Mai 1891.

35. Jahrg.

Für Mai und Juni

kostet das **Zeltower Kreisblatt**
 nur 1 Mk. frei in's Haus. Solche Monats-
 Abonnements werden von den Kaiserl.
 Post-Anstalten den Landbriefträgern und
 untern Expediteuren entgegengenommen.
Die Expedition.

Amthliches.

Berlin, den 11. Mai 1891.

Auf Grund des § 8 des Reglements vom
 2. November 1888, betreffend die Errichtung einer
 Kasse zur Versicherung gegen Verluste im Schweine-
 Viehstande für den Kreis Zeltow haben wir den
 Fleischbeschauer und Heilgehülfen Jahnte zum
 Versicherungs-Kommissar für den Gemeinde-Bezirk
 Tempelhof ernannt.

Namens
 des Kreis-Ausschusses des Kreises Zeltow.
 Stubenrauch, Landrath.

Bekanntmachung.

Der Anlauf von magazinmäßigem Roggen-
 glattstroh wird fortgesetzt. Die Preise richten sich
 im Allgemeinen nach den in Berlin notierten Durch-
 schnittspreisen.

Spandau, den 8. Mai 1891
 Königliches Provinzial-Amt.

Veröffentlicht.

Berlin, den 11. Mai 1891.
 Der Landrath. Stubenrauch.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Führung der Privat-Deckhengste
 in der Provinz Brandenburg.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die
 allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883
 (G.-S. S. 195), sowie der §§ 6, 12 und 15 des
 Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März
 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Umfang der
 Provinz Brandenburg, unter Aufhebung der bis-
 herigen Bestimmungen über das Halten von Privat-
 beschälern, mit Zustimmung des Provinzialraths
 Folgendes verordnet.

§ 1.

Zur Deckung fremder Stuten dürfen Privat-
 hengste nur dann verwendet werden, wenn das zu-
 ständige Schauamt durch Ertheilung des Be-
 rechtigungsscheins (§ 8) ihre Tauglichkeit anerkannt hat.

§ 2.

Jeder Kreis bildet einen Körbezirk, wobei die
 Stadtkreise Potsdam und Spandau dem Kreise
 Stadt-Potsdam, Brandenburg dem Kreise West-
 Pommern, Charlottenburg dem Kreise
 Zeltow, Frankfurt a. O. dem Kreise Lebus, und
 die Stadtkreise Guben und Cottbus den gleich-
 namigen Landkreisen zugerechnet werden. Scheidet
 in Zukunft eine Stadt aus einem Kreise aus, so
 werden die Grenzen des Körbezirks hierdurch nicht
 geändert.

Für jeden Körbezirk ist die Bildung eines
 Schauamtes, sowie die Bestimmung und öffentliche
 Bekanntmachung eines oder mehrerer Schauorte
 herbeizuführen.

§ 3.

- Das Schauamt besteht aus:
1. dem Königlichen Landrath oder einem vom
 Kreistage auf 6 Jahre zu wählenden Stell-
 vertreter desselben, als Vorsitzenden,
 2. dem Vorsteher des beteiligten Königlichen Land-
 gestüts,
 3. einem vom Haupt-Direktorium des landwirth-
 schaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark
 Brandenburg und die Niederlausitz zu wählenden
 Mitgliede, welches auch mehreren Schauämtern
 angehören kann,
 4. einem vom Kreistage auf 6 Jahre zu wählenden
 Mitgliede,
 5. einem von dem zuständigen Königlichen Regierungs-
 Präsidenten thunlichst aus der Zahl der Kreis-
 Thierärzte zu ernennenden Thierarzte. Derselbe
 hat nur beratende Stimme.

In derselben Weise wie die 5 Mitglieder
 werden für dieselben je ein oder mehrere Stell-
 vertreter gewählt bezw. ernannt.

§ 4.

Das Schauamt tritt in den Monaten Oktober,
 November oder Dezember jeden Jahres in Thätig-
 keit. Ort, Tag und Stunde des Zusammentritts
 wird vom Landrath, nach Vereinbarung mit den
 in § 3 zu 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern mindestens
 14 Tage vorher durch das Kreisblatt, in den Stadt-
 kreisen durch die für amtliche Bekanntmachungen
 bestimmten Blätter, bekannt gemacht.

§ 5.

Der Besitzer eines Hengstes, welcher denselben
 zur Deckung fremder Stuten benutzen lassen will,
 hat unter Vorzeigung eines nach dem beigefügten
 Muster A angefertigten Nationales, sowie unter
 Bezeichnung des Orts der ständigen Aufstellung

des Thieres dem für diesen Ort zuständigen König-
 lichen Landrath bis Ende September jeden Jahres
 Anzeige zu erstatten.

§ 6.

Es dürfen nur solche Hengste angeführt werden,
 welche das dritte Jahr vollendet haben und frei von
 Erbfehlern sind.

§ 7.

Das Schauamt, welches nur bei voller Be-
 ziehung (§ 3) beschlußfähig ist, entscheidet nach Stimmen-
 mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag au
 Ertheilung des Berechtigungsscheines als abgelehnt.
 Ist ein Mitglied des Schauamtes am Erscheinen
 im Körtermin hindert, so hat es sofort nach Ein-
 tritt des Behinderungsgrundes seinem Stellvertreter
 und dem Landrath schriftlich hiervon Anzeige zu er-
 statten. Der Empfang des Benachrichtigungs-
 schreibens gilt für Ersteren als Aufforderung zur
 Wahrnehmung des Körtermins.

Die Entscheidungen des Schauamtes sind end-
 gültig und werden protokolliert. Jedes stimmberichtigte
 Mitglied erhält auf Antrag Abschrift des Protokolls
 vom Landrath.

Abgeföhrte Hengste können im folgenden Jahre
 dem Schauamte wieder vorgeföhrt werden.

§ 8.

Ist ein Hengst durch Beschluß des Schauamtes
 als zum Beschälen tauglich erklärt, so erhält der
 Besitzer einen vom Vorsitzenden des Schauamtes
 unterschriebenen Berechtigungsschein nach dem bei-
 gefügten Muster B. Der Besitzer hat den auf dem
 Scheine anzugebenden Betrag des Deckgeldes zu
 bestimmen, kann ihn aber während derselben Deck-
 periode weder erhöhen noch herabsetzen.

Der Königliche Landrath veröffentlicht die
 Nationale der angeführten Hengste, sowie den Ort
 ihrer Aufstellung und die Höhe des Sprunggeldes.

§ 9.

Der Berechtigungsschein (§§ 1 und 8) gilt nur
 für die auf den Zeitpunkt seiner Ertheilung folgende
 Deckperiode und muß jeder angeführte Hengst bei
 jeder folgenden Jahresführung von Neuem vorgeführt
 und untersucht werden, wenn er wieder zum Decken
 fremder Stuten gebraucht werden soll.

§ 10.

Wird von dem Besitzer eines Hengstes vor
 oder nach dem, gemäß § 4 anberaumten Termin
 der Zusammentritt des Schauamtes gewünscht, so
 hat derselbe dem betreffenden Landrath Mitteilung
 zu machen und die entstehenden baaren Auslagen
 zu erstatten.

§ 11.

Jeder angeführte Hengst ist während der Deck-
 zeit an dem vom Besitzer im Körungsstermine an-
 gegebenen Standorte zu belassen. Eine durch Ver-
 kauf des Hengstes bedingte Veränderung des Stand-
 ortes ist dem Landrath, bei Ueberführung des
 Hengstes in einen anderen Kreis der Provinz
 Brandenburg beiden beteiligten Landräthen an-
 zuzeigen.

Gehört ein geföhrter Hengst mehreren Besitzern,
 so dürfen ihn dieselben zur Deckung ihrer Stuten
 an ihren Wohnsitzen benutzen.

Ein nicht angeführter Hengst, welcher sich im
 gemeinsamen Besitze Mehrerer befindet, darf nur
 von einem Mitgliede der Genossenschaft, dessen
 Name dem Vorsitzenden des Schauamtes schriftlich
 anzuzeigen ist, zum Decken seiner Stuten benutzt
 werden.

§ 12.

Von jedem Besitzer eines geföhrten Hengstes ist
 nach dem beigefügten Muster C ein Beschälregister
 anzulegen, in welchem die von dem Hengste ge-
 deckten Stuten zu verzeichnen sind. Dies Register
 wird mit Ablauf der Beschälzeit, spätestens am
 31. Juli j. Js. geschlossen und nebst dem abgelaufenen
 Erlaubnißschein dem Königlichen Landrath überreicht.

§ 13.

Für die dem Schauamte vorgeführten Hengste
 werden zur Bestreitung der Kosten des Körpergeschäfts
 folgende Gebühren erhoben und zwar:

1. für jeden angeführten Hengst
 a. das erste Mal 10 Mark,
 b. jedes spätere Mal 5 Mark,
2. für jeden abgeföhrten Hengst 3 Mark.

§ 14.

Uebertretungen der §§ 1, 9, 11 und 12 dieser
 Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu
 60 Mark geahndet. Der gleichen Strafe unterliegen
 die Besitzer von Stuten, welche dieselben von einem
 nicht angeführten fremden Hengste decken lassen.

§ 15.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1891
 in Kraft.

Die erforderlichen Wahlen zu den Schauämtern
 und die sonstigen Vorbereitungen (§§ 2, 3, 4 und 5)
 sind rechtzeitig vorher zu treffen.

Potsdam, den 14. April 1891.

Der Ober-Präsident.
 Staatsminister von Uchenbach.

Veröffentlicht.

Berlin, den 9. Mai 1891.

Der Landrath. Stubenrauch.

Muster A.

Nationale der als Beschäler aufzustellenden Hengste.
 Des Besitzers, Name und Wohnort

Vorföhre Nr.	Name des Hengstes.	Abstammung desselben.	Größe		Farbe und Abzeichen	Alter	Deckgeld	Bemerkungen des Schauamtes.
			m	cm				

Muster B.

Erlaubnißschein.

Der Hengst (Name), Jahre alt, aus der
 (Mutter) vom (Vater), Meter Centimeter
 groß, von Farbe, mit (Abzeichen)
 ist zum Bedecken fremder Stuten für das Jahr
 zugelassen.

Das Deckgeld beträgt Mark.
 (Datum.)

Das Schauamt des Kreises

(Siegel.)

(Unterschrift des Vorsitzenden.)

Muster C.

Deckregister der Privat-Beschäl-Station des N. N.
 zu

Vorföhre Nr.	Name und Wohnort des Besitzers der gedekten Stute	Der Stuten:		Alter	Wohntort	Bemerkung en.
		Größe	Farbe und Abzeichen			

*) Sowohl als Datum der ersten, als der wie erhaltenen Deckung sind einzuzugeben.

Personal-Chronik.

Es sind ernannt:
 der Arbeiter Albert Voigt aus Müggels-
 heim zum Wärter auf der Strecke von
 Coepenick bis Station V,6 der Coepenick-
 Fahlenberg'er Chaussee und
 der Arbeiter August Zeidler aus Gosen
 zum Wärter auf der Strecke von Station V,6
 bis zum Ende bei Fahlenberg der Coepenick-
 Fahlenberg'er Chaussee, sowie des Damms
 Fahlenberg-Gosen und
 der Chausseearbeiter Wilhelm Maisch zu
 Gantelsablage zum Aufseher für die Chaussee
 Königswusterhausen-Schmöckwitz.

Nichtamtliches.

Bundschau.

Deutsches Reich.

— Kaiser Wilhelm ist am Dienstag
 Morgen von seiner Rheinreise wieder in Pots-
 dam eingetroffen. Auf der Wildparkstation, wo
 die Ankunft des Monarchen erfolgte, erwarteten
 ihn die Kaiserin und die drei ältesten Prinzen.
 Die kaiserliche Familie begab sich alsdann nach
 dem neuen Palais, wo der Kaiser den Reichs-
 kanzler von Caprivi und die höchsten
 Marinebehörden empfing. Nachmittag unter-
 nahmen die Majestäten eine Ausfahrt. Heute
 Donnerstag reist der Kaiser nach Hannover,
 um der Hochzeit des Prinzen v. Bülow
 beizuwohnen. Das Pfingstfest wird die ge-
 samnte kaiserliche Familie in Potsdam vereint
 finden. In den Festtagen sollen besonders
 Ausflüge und Dampferfahrten auf der Havel
 stattfinden. Am 19. Mai trifft der Kaiser zur
 Jagd bei dem Grafen Dohna-Schlobitten in
 Prödelwitz ein. Am gestrigen Mittwoch fand
 im Berliner Schlosse die Konfirmationsfeier
 der ältesten Söhne des Prinzen Albrecht von
 Preußen statt.

— Wie in den Vorjahren, so sind auch in
 diesem Frühjahr preußische Offiziere von
 der Infanterie, der Kavallerie und der Artillerie
 zu den Frühjahrübungen der österreichischen
 Armee abkommandirt, und umgekehrt öster-
 reichische Offiziere zu den an der preußischen
 Armee.

— Verschiedene Blätter melden, daß an
 sämtliche Provinzialregierungen Preußens
 bereits genaue Anweisungen über die Hand-
 habung des neuen Einkommensteuer-Ge-
 setzes behufs Mittheilung an die Landes-
 rathsämler ergangen seien.

— Die preußische Reformgesetzgebung
 ist nun in einem wichtigen Gesetze endgiltig
 zum Abschlusse gekommen. Das Herrenhaus
 hat das neue Steuergesetz in der vom Ab-
 geordnetenhaus beschlossenen Fassung an-
 genommen, es steht also der Sanctionierung des
 Gesetzes durch den König nichts mehr im Wege.
 Das neue Gesetz sieht scharfe Maßnahmen vor,
 und von einer direkten Erleichterung des Mittel-
 standes kann kaum die Rede sein. Indirekt
 soll dieselbe aber durch die scharfe Heran-
 ziehung der großen Vermögen herbeigeföhrt
 werden. Die Selbststeinschätzung wird bei allen
 Einkommen von über 3000 Mark zur Pflicht
 gemacht, und zwar sind die Ausgaben in genau
 detaillierter Weise zu machen.

Belgien.

— Die Zahl der streikenden Berg-
 arbeiter hat sich nicht unwesentlich vermindert,
 hingegen hat die Zahl der ausständigen In-
 dustriearbeiter noch zugenommen. Verschiedene
 neue Kräfte und Dynamitattentate sind vor-
 gekommen. Im Ganzen will es aber doch
 scheinen, als ob das Streikfieber seinen Höhe-
 punkt überschritten hat, in einer Woche wird
 die Sache aus sein.

Portugal.

— Eine Finanzkrisis ist in Portugal
 ausgebrochen. Das amtliche Blatt in Lissabon
 veröffentlicht ein Dekret, durch welches zur
 Regulierung aller fälligen Zahlungsverpflich-
 tungen ein sechszigtägiger Aufschub gewährt
 wird. Kommen keine politischen Unruhen dazu,
 so wird die Krisis aber wohl ohne Nachtheil
 überwunden werden. Wieder eine Warnung
 für das deutsche Kapital zur Vorsicht.

Griechenland.

— Auf der griechischen Insel Korfu
 haben die Judenverfolgungen weitere
 Ausdehnung angenommen. Jeder Jude, der
 auf der Straße erblickt wurde, wurde vom
 Pöbel gemißhandelt. Kriegsschiffe mit Militär
 sind von Athen abgegangen.

Asien.

— Ueber ein Attentat auf den russi-
 schen Kronprinzen wird aus der japani-
 schen Hauptstadt Tokio folgendes berichtet:

In der Nähe von Kyoto wurde der auf einer
 Weltreise begriffene 22-jährige Großfürst-Thronfolger
 Nikolaus von Rußland von einem Japaner durch
 einen Schwertstreich verwundet. Die Verletzung ist
 nicht lebensgefährlich. Der Thronfolger machte mit
 seiner Begleitung einen Ausflug und war dabei
 von bettelnden Japanern belästigt, die man zurück-
 trieb. Aus Wuth hierüber und zugleich aus Haß
 gegen die Europäer hieb einer der gelben Gesellen
 auf die Europäer los und verwundete den Groß-
 fürsten. Der Attentäter ist sofort festgenommen.
 Die Behörden haben dem Prinzen alles Erdent-
 liche zur Verfügung gestellt. Die Lage ist ungemie-
 ßlich, und es hat sich auch schnell das Gerücht
 verbreitet, es habe sich um den Nordangriff eines
 verkappten Mihilisten gehandelt, doch liegt nichts
 dergleichen vor. Es ist ja bekannt, daß unter den
 Japanesen der unteren Volksklassen noch ein tief
 eingewurzelter Haß gegen alle Europäer besteht.
 Ueber dieser Bergnütungsreise, auf welcher der
 Thronfolger anfänglich von seinem jüngeren Bruder,
 dem Prinzen Georg begleitet wurde, waltet ganz
 offenbar ein Unstern. In Indien erkrankte Prinz
 Georg an der Schindwucht und kehrte darauf hin
 um und jetzt ist der Thronfolger selbst von einem
 Attentat betroffen. Die Reise nahm ihren Ausgang
 von Athen, ging über Aegypten und Palästina durchs
 Rothe Meer, Vorder- und Hinter-Indien nach Ost-
 asien, wo der Prinz augenblicklich ist. Die Rück-
 fehr sollte über Nordamerika und England er-
 folgen. Ihr Hauptzweck war, eine Kräftigung des
 schwächlichen Prinzen herbeizuföhren, nebenbei sollte
 er Land und Leute in allen Jenen kennen lernen.
 Nach der Heilung der Wunde wird nun wohl so-
 fort die Heimkehr erfolgen.